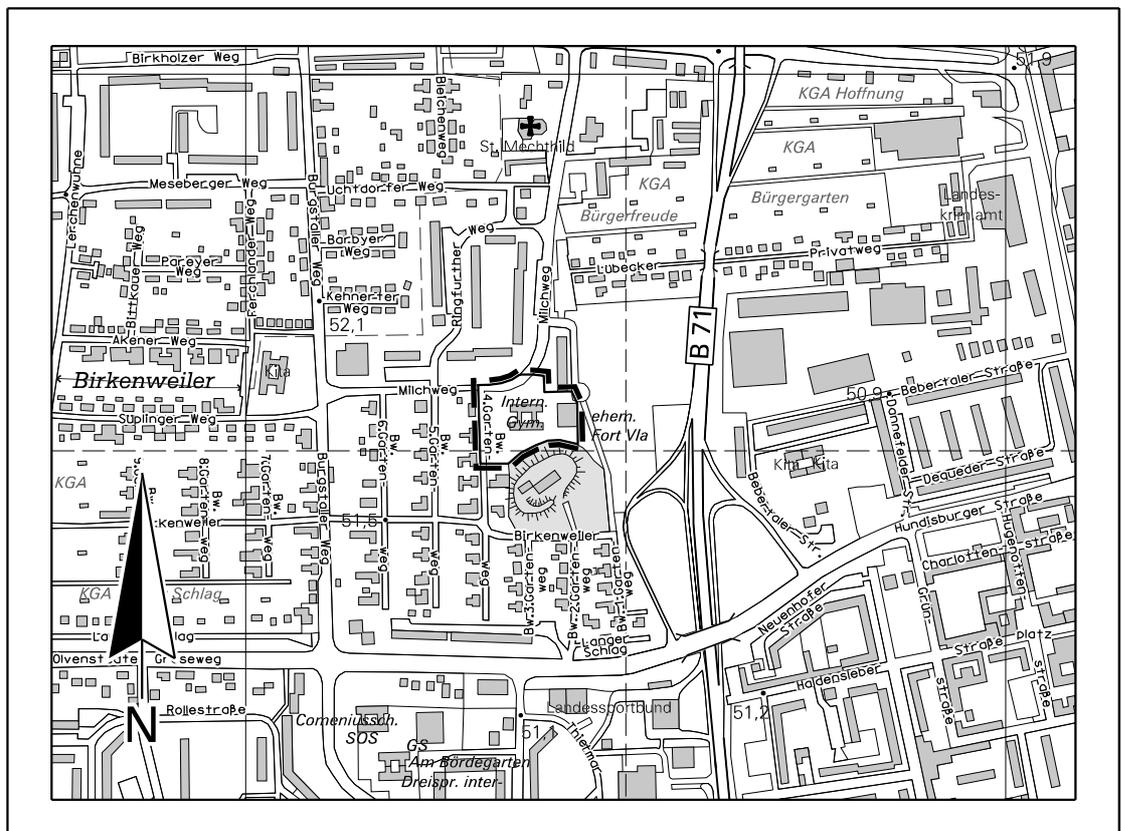




Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 111-5

MILCHWEG / BIRKENWEILER 4. GARTENWEG

Stand: März 2012



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2009

Der Stadtrat beschloss zum Entwurf des Bebauungsplanes die Abwägungsergebnisse der bis dahin vorliegenden Stellungnahmen. Diese Abwägungsentscheidungen wurden in den B-Plan eingearbeitet, wurden erneut geprüft und bedürfen keiner erneuten Behandlung bzw. Beschlussfassungen.

1. Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach Bekanntmachung am 27.05.11 im Amtsblatt Nr. 21 öffentlich ausgelegt vom 07.06.11 bis zum 07.07.11. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB erfolgte vor dem Entwurfsbeschluss vom 06.07.10 bis zum 06.08.10, da der B-Plan gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird und keine zweistufige Behördenbeteiligung erforderlich ist. Die im Rahmen dieser Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurden bereits in den Entwurf eingearbeitet, im Ergebnis erneut überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

Die Behörden wurden außerdem mit Schreiben vom 31.05.11 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes benachrichtigt. Aufgrund dieser Benachrichtigung gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Verband, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	21.06.11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
2	04.07.11	Landesamt für Geologie und Bergwesen	In den eingereichten Planunterlagen wird unter Punkt 2.3 „Bestand, Baugrund“ der Begründung lediglich auf die Bebauung bzw. Grundstücksnutzung eingegangen; zum Baugrund werden dagegen keine Aussagen gemacht. Da die Ausbildung des Untergrundes für die Bauplanung als auch die Entsorgung des Niederschlagswassers von besonderer Bedeutung ist, sollten Ausführungen dazu unbedingt ergänzt werden. Bezüglich der vorgesehenen Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers verweisen wir auf unsere zum Vorhaben bereits vorliegende Stellungnahme vom 18.01.10. Um Vernässungs- und Standsicherheitsprob-	Die Begründung wurde hinsichtlich Angaben zum Baugrund ergänzt auf der Grundlage der Stellungnahme des Landesamtes vom 18.01.10 (Hinweise zum geologischen Aufbau und zur Versickerungsfähigkeit).	Kein Beschluss erforderlich

			<p>leme zu vermeiden sowie ggf. einen Ausnahmeantrag bei der Unteren Wasserbehörde begründet stellen zu können, ist den potentiellen Bauherren zu empfehlen, vorab – ggf. im Rahmen der Baugrunduntersuchung – standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Für den Bau möglicher Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweisen wir auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt einzuholen.</p>		
3	27.06.11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	<p>Es bestehen zur Planung keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
4	07.07.11	Städtische Werke Magdeburg GmbH und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	<p><u>Gas-, Wasser-, Wärmeversorgung und Infoanlagen:</u> Gegen das geplante Bebauungsgebiet bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Elektroversorgung</u> (im Auftrag und im Namen der SWM Netze GmbH) Gegen den B-Plan bestehen keine Einwände, sofern nachfolgender Hinweis berücksichtigt wird: An der Ostgrenze der geplanten Bebauung liegt ein Niederspannungskabel, welches zur Stromversorgung der Turnhalle dient. Hier ist gemäß B-Plan eine Carportanlage geplant, so dass eine Umverlegung zu Lasten des Verursachers zwingend erfolgen muss. Die Begründung muss hier geändert werden.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) Die Aussage auf S.5 der Begründung zum Schutzstreifen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie bei der Errichtung der geplanten Carportanlage der Sporthalle entsprechend beachtet. Die Begründung wurde diesbezüglich geändert.</p> <p>Der Schutzstreifen wurde auch innerhalb der</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

		(noch SWM)	<p>muss ergänzt werden. Vorhandene entwässerungstechnische Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Das Errichten von Gebäuden, Anlagen und Ähnlichem, sowie die Anpflanzung von Bäumen und Hecken über dem Abwasserkanal und in dessen Schutzstreifen sind grundsätzlich verboten. Die Entwässerungsanlagen müssen für das Betriebspersonal permanent zugänglich sein. Das betrifft hier insbesondere die vorhandenen Schächte. Da sich daher zumindest für die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche potentiell Restriktionen ergeben, fordern wir die Darstellung des Schutzstreifens im B-Plan.</p> <p>Für den Hinweis zum Vernässungsschutz auf S. 6 der Begründung bitten wir um Ergänzung (Verweis auf Abwasserentsorgungsbedingungen der AGM § 4 Abs. 11).</p>	<p>öffentlichen Grünfläche in der Planzeichnung dargestellt, die Begründung ergänzt.</p> <p>Auch der Hinweis auf Vernässung ist in der Begründung ergänzt worden.</p>	
5	08.06.11	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Telekom AG zurzeit nicht berührt. Unsere Belange sind ausreichend in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 3.3 „Stadttechnische Ver- und Entsorgung“ berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
6	29.06.11	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	<p>Die TWM unterhält keine Anlagen im ausgewiesenen B-Plan-Gebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>